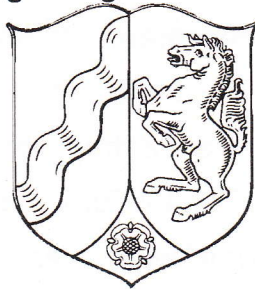


Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Aachen

Beschluss

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren
Ohlen gegen Engelhardt

wird der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 02.05.12 zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtsbührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Erfolgsaussicht i.S.d. § 114 ZPO.

Es fehlt hinsichtlich des Hauptantrages auf Löschung der Kategorie „Causa Ohlen“ bereits ein Verfügungsanspruch, weil nicht die gesamte Rubrik Persönlichkeitsverletzungen des Antragstellers beinhaltet, sondern allenfalls einzelne Teile, die jedoch keinen Lösungsanspruch hinsichtlich der gesamten Kategorie begründen können.

Es fehlt aber hinsichtlich des Hauptantrages ebenso wie hinsichtlich des Hilfsantrages auch ein Verfügungsgrund. Ein solcher fehlt, wenn der Antragsteller trotz der angeblichen Dringlichkeit der Sache lange zuwartet, bevor er die einstweilige Verfügung beantragt (Zöller, ZPO, 28. Aufl., § 940 Rn. 4).

Der Antragsteller hatte bereits am 21.12.11 im Verfahren 102 C 277/11 erfolglos einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Erlass einer